



Seeheim-Jugenheim, den 01.07.2021

Wohngemeinschaft „Altes Forstamt“

Vereinbarung zum Angehörigengremium

zwischen dem Angehörigengremium der Wohngemeinschaft im „Alten Forstamt“ Jugenheim,

- im folgenden "Mieter" genannt-,

und

dem Förderverein Diakoniestation Nördliche Bergstrasse e. V.,
vertreten durch den Vorsitzenden, Gerhard Etzold-Jordan und der
Kordinatorin Sonja Gerster

- im folgenden Vermieter" genannt -

Präambel

Nachfolgend regeln die Beteiligten das Verhältnis zwischen dem einzelnen Mieter, der Mietergemeinschaft (Auftraggeber-Gemeinschaft), dem beteiligten Pflegedienst (bzw. den beteiligten Pflegediensten) und dem Verein „Förderverein Diakoniestation Nördliche Bergstraße e.V.“ als Vermieter und Moderator. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Mietvertrags.

§ 1 Zusammensetzung des Angehörigengremiums

- 1) Das regelmäßig stattfindende Angehörigengremiums besteht aus allen Mitgliedern der Wohngemeinschaft bzw. ihren Vertretern, einem Vertreter des Vermieters und einem Vertreter des oder der beteiligten Pflegedienste. Die Teilnahme am Angehörigengremium ist Pflicht. Bei Verhinderung kann eine Vertretung mit Mandat gestellt werden.
- 2) Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft haben jeweils eine Stimme. Der Förderverein Diakoniestation Nördliche Bergstraße e.V.“ und der beteiligte Pflegedienst haben ebenfalls jeweils eine Stimme. Beschlüsse des Gremiums werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst (außer: Kündigung eines WG-Mitglieds und Kündigung des Pflegedienstes) und sind für alle Mitglieder verbindlich. Das Gremium ist abstimmungsberechtigt, wenn mindestens die



Hälfte der Mieter vertreten sind. In dringenden Fällen kann ein Votum auch telefonisch oder schriftlich eingeholt werden, wenn eine Anwesenheit nicht möglich ist.

§ 2 Regelmäßigkeit

Im Jahr finden mindestens vier Zusammenkünfte statt. Alle Mitglieder des Angehörigengremiums erhalten 14 Tage vorher eine schriftliche Einladung.

§ 3 Schweigepflicht

Bezüglich der persönlichen und gesundheitlichen Belange der Wohngemeinschaftsmitglieder (Mieter) unterliegen alle Beteiligten des Gremiums der Schweigepflicht.

§ 4 Zuständigkeit des Angehörigengremiums

Das Angehörigengremium entscheidet über alle Angelegenheiten des Gemeinschaftslebens, z.B. Nutzung und Gestaltung der gemeinsamen Räume, gemeinschaftliche Anschaffungen, Festsetzung des Haushaltsgeldes, Umgang mit Überschüssen des Haushaltskontos, Haustierhaltung etc.

§ 5 Ausschluss eines Wohngemeinschaftsmitgliedes

- 1) Der Vermieter hat einem Mieter mit gesetzlicher Frist zu kündigen, wenn das Angehörigengremium nach erfolgloser Durchführung des Einigungsverfahrens den Ausschluss beschließt.
- 2) Das Einigungsverfahren beginnt mit dem schriftlichen Antrag (mindestens) eines Mitglieds an den Vermieter, einen Mieter auszuschließen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags hat das Angehörigengremium einen Einigungsversuch zu unternehmen, der nur einstimmig abgeschlossen werden kann.
- 3) Kommt keine einstimmige Entscheidung zustande, muss innerhalb von einem Monat ein Gespräch aller Beteiligten mit einer externen neutralen Mediation anberaumt werden. Scheitert auch dieser Versuch, kann der Ausschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Kündigung der/des beteiligten Pflegedienste/s

- 1) Den/dem beteiligten Pflegedienst/e kann von der Gemeinschaft der Mieter (als Auftraggebergemeinschaft) gekündigt werden, wenn diese/r den Erwartungen der Mietergemeinschaft nicht (mehr) entspricht.



- 2) Vor dem Ausspruch der Kündigung ist im Beisein aller Beteiligten (also auch des/der beteiligten Pflegedienste/s) die Situation zu diskutieren, die zum Kündigungswunsch geführt hat.
- 3) Der Beschluss zur Kündigung kann danach auch in Abwesenheit des/der Pflegedienste/s gefasst werden. Erforderlich ist hierfür eine 2/3 – Mehrheit aller Mieter. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn eine verlässliche Nachfolge geklärt ist, bzw. die Versorgung der Bewohner auf andere Weise sicher gestellt ist.

§ 7 Einzug eines neuen Wohngemeinschaftsmitglieds

- 1) Die Angehörigen und gesetzlichen Betreuer erhalten vor dem Einzug eines neuen Bewohners die Gelegenheit, sich über diesen und seine Angehörigen/gesetzlichen Betreuer zu informieren und diesen auch kennen zu lernen.
- 2) Das Angehörigengremium hat ein Vorschlags- bzw. Vetorecht beim Einzug eines neuen Bewohners, dass bei einer 2/3-Mehrheit wirksam wird.

§ 8 Außerordentliche Versammlungen

Auf Wunsch von mindestens zwei der Mitglieder kann in besonderen Fällen eine außerordentliche Versammlung des Angehörigengremiums stattfinden.

§ 9 Haushaltsgeld

Alle Mitglieder der Wohngemeinschaft verpflichten sich, monatlich ein gleich hohes Haushaltsgeld auf das Haushaltskonto der Wohngemeinschaft einzuzahlen. Über die Höhe und die Verwendung des Haushaltsgeldes entscheidet das Angehörigengremiums mit einfacher Mehrheit. Im Konfliktfall kann auch hier eine neutrale Mediation von außen in Anspruch genommen werden.

§ 10 Instandhaltungsrücklage

Die Instandhaltungsrücklage wird vom Vermieter verwaltet
Sie beträgt monatlich € 20,00 pro Mieterin/Mieter.
Jede Ausgabe bedarf der Zustimmung des Angehörigengremiums.
Sie wird für folgendes verwendet:
Reparatur und Ersatz von elektrischen Geräten der Wohngemeinschaft,
Schönheitsreparaturen der Gemeinschaftsräume,
Ersatz und Neukauf von Möbeln in den Gemeinschaftsräumen
Ersatz und Neukauf von Kücheninventar.



§ 11 Allgemeine Aufgaben

Der Verein „Förderverein Diakoniestation Nördliche Bergstraße e.V.“ übernimmt prinzipiell folgende Aufgaben:

- Die Organisation, die zur Erhaltung einer Wohngemeinschaft erforderlich ist.
- Die Rolle als Generalmieter. Der Verein vergibt seinerseits (Unter-)Mietverträge an demenzkranke ältere Menschen bzw. deren Angehörige und/oder gesetzliche Betreuer, die den tatsächlich privat genutzten Raum und die anteilige Gemeinschaftsfläche umfassen.
- Die Rolle als Vermittler zwischen den Bewohnern/Mietern, ihren Angehörigen/gesetzlichen Betreuern und dem beteiligten Pflegedienst.
- Die Rolle des Garanten für die Umsetzung des inhaltlichen Betreuungskonzeptes und somit auch die Rolle einer Kontrollinstanz.
- Die Geschäftsführung des Vereins oder ihre Beauftragten werden regelmäßig die Wohngemeinschaft besuchen, um sich von dem Wohlergehen der Bewohner zu überzeugen.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Abschließen der Mietverträge
- Verwaltung des Mietkontos
- Verwaltung der Instandhaltungsrücklage
- Organisation von Reparaturen
- Unterstützung bei der Einrichtung der Gemeinschaftsräume
- Vermittlung bei Konflikten
- Ansprechpartner für die Anmeldung von Interessenten
- Koordinierung der Einzüge von neuen Bewohnern

§ 12 Freimachen der Räumlichkeiten

Die/der Mieter/in ist verpflichtet für den Todesfall eine Person zu bestimmen, welche die Räumlichkeiten innerhalb von 30 Tagen nach dem Ableben freimacht.

Bestimmte Person:

Name

Str.

Ort

Tel.

Fax

E-Mail

